



EDITORIAL

Deutsche Unternehmen, die Online-Marketingleistungen von ausländischen Anbietern (z. B. Google Ads) beziehen, werden derzeit in der Betriebsprüfung mit dem Vorwurf konfrontiert, dass die korrespondierenden Zahlungen einem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen würden. Dabei geht es um viel Geld. Erste Schätzungen legen nahe, dass das entsprechende Quellensteueraufkommen in die Milliarden geht. Da wohl kein deutscher Werbetreibender einen solchen Steuerabzug vorgenommen hat, droht diesen Unternehmen nun ein steuerlicher Haftungsbescheid. Wieso wir die Argumentation der Betriebsprüfung strikt ablehnen, welche Argumente Sie den Behörden entgegenhalten können und wie Sie mit dieser Situation umgehen sollten, erfahren Sie – neben vielen anderen spannenden Hinweisen und Themen – in diesem PSP-Newsletter.



Dr. Alexander Reichl
Steuerberater

INHALT

Online-Werbung: Ohne Quellensteuer- einbehalt droht Steuerrisiko?

Die neue Förderung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung seit dem 01.01.2019

Schriftformerfordernis für die vereinbarte Anpassung einer Indexmiete

Jahressteuergesetz 2018 – Nur marginale Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer

Online-Werbung: Ohne Quellensteuereinbehalt droht Steuerrisiko?

- Dem Internet kommt als Absatzmarkt und Werbepplatz immer mehr an Bedeutung zu. Einer der wichtigsten bzw. am häufigsten genutzten Online-Marketingkanäle sind dabei Suchmaschinen wie Google, Bing oder Yahoo. Auch gebührenpflichtige Werbekampagnen in sozialen Netzwerken – wie Facebook oder YouTube – ermöglichen eine zielgruppenorientierte Werbung.

Für das Suchmaschinenmarketing bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Entweder ein Unternehmen versucht durch gezielte Maßnahmen die Präsenz seiner Websites in den Suchmaschinen-ergebnissen bzw. die Sichtbarkeit in Websuchmaschinen zu erhöhen (sogenannte SEO-Strategie) oder er setzt auf bezahlte Werbung, indem bei Eingabe definierter Suchbegriffe eine kostenpflichtige Anzeige (bestehend aus Anzeigentitel, Beschreibung und Link zu seiner Internetseite) als Suchergebnis erscheint (sogenannte SEM-Strategie). Die von Google betriebene Suchmaschinenwerbung „Google Ads“ ist dabei mit einem weltweiten Jahresumsatz von fast USD 100 Mrd. unangefochtener Marktführer.

Nunmehr vertritt insbesondere die bayerische Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen – und auch im Fachschrifttum – die Ansicht, dass Zahlungen von inländischen Steuerpflichtigen an ausländische Betreiber von Suchmaschinen und sozialen Netzwerken der deutschen Besteuerung unterliegen würden. Das Nachsehen, sprich die Steuerbelastung, haben jedoch nicht die ausländischen Konzerne wie Google, Facebook etc., sondern der inländische Werbetreibende.

Grundlage der Steuerforderung bildet – zumindest nach Ansicht der Betriebsprüfung – eine Regelung, wonach Vergütungen, die ein ausländisches Unternehmen aus der Überlassung von Rechten bzw. der Nutzungsüberlassung von Know-how und ähnlichen Erfahrungen erzielt, dem Quellensteuerabzug in Deutschland unterliegen. Der Quellensteuerabzug

erfolgt dergestalt, dass der inländische Vergütungsschuldner (d. h. der Werbetreibende) einen Teil der Vergütung für den ausländischen Vertragspartner direkt an das deutsche Finanzamt abführt; der Steuersatz beträgt dabei 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Kommt der inländische Werbetreibende dieser Verpflichtung nicht nach (behält also keine Quellensteuer ein), wird er regelmäßig als Haftungsschuldner für die Steuerpflicht des ausländischen Portalbetreibers in Anspruch genommen.

Zwar besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass sich die ausländischen Online-Marketinganbieter bzw. Portalbetreiber, die an den deutschen Fiskus bezahlten Steuern erstatten lassen können. Allerdings sehen die Werbevereinbarungen mit den ausländischen Portalbetreibern in der Regel eine Verpflichtung der (inländischen) Werbetreibenden zur Zahlung sämtlicher Steuern und anderer Abgaben vor, sodass sich die Kosten für die Werbeleistung jeweils um die abzuführende deutsche Steuer erhöhen.

Derzeit existiert noch keine offizielle Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums (BMF) hinsichtlich der Quellensteuerpflicht von Zahlungen im Rahmen der Erbringung von Werbeleistungen durch ausländische Portalbetreiber. Nichtsdestotrotz besteht das Risiko, dass inländische Werbetreibende – im Rahmen einer Betriebsprüfung – für nicht abgeführte Quellensteuern in Anspruch genommen werden. In betroffenen Fällen sollten die Nachforderungsbescheide mittels Einspruch offen gehalten werden, bis über die Frage des Quellensteuereinhalts eine offizielle Aussage des BMF vorliegt bzw. der Bundesfinanzhof letztinstanzlich diese offene Rechtsfrage geklärt hat.

Die neue Förderung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung seit dem 01.01.2019

- Der Bundesrat hatte am 23.11.2018 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ehemals „Jahressteuergesetz 2018“) zugestimmt. Noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel wurde das Gesetz im Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem betreffenden Gesetz traten zugleich Neuerungen zur Förderung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung in Kraft, die nachfolgend ausführlich dargestellt werden.

Die Dienstwagenbesteuerung – Rechtslage bis zum 31.12.2018

Im Grundsatz führt die Möglichkeit eines Arbeitnehmers, ein arbeitgeberseitig zur Verfügung gestelltes Kfz auch privat nutzen zu können, zu einem der Einkommensteuer unterliegenden geldwerten Vorteil. Der auf die private Nutzungsmöglichkeit entfallende geldwerte Vorteil ermittelt sich hierbei wahlweise pauschal in Höhe von 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises bei Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung (sogenannte 1 %-Regelung) oder in Form der tatsächlichen anteilig auf die private Nutzung entfallenden Fahrzeugaufwendungen, wobei die Aufteilung zwischen privat und beruflich veranlassten Fahrten hierbei anhand von Fahrtenbuchaufzeichnungen erfolgt (sogenannte Fahrtenbuchmethode). Der entsprechend ermittelte geldwerte Vorteil erhöht sich weiter, sofern das Kfz zudem für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Tätigkeitsstätte sowie gegebenenfalls auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Nutzung zur Verfügung steht. Für Fahrzeuge mit (ausschließlich) herkömmlichen Verbrennungsmotoren ergeben sich an den o. g. Grundsätzen ab dem 01.01.2019 insoweit keine Änderungen. Deutlich attraktiver hingegen gestaltet

sich im Rahmen der rein steuerlichen Beurteilung künftig die Nutzung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen.

Die Dienstwagenbesteuerung für Hybrid- und Elektrofahrzeuge ab dem 01.01.2019

Für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, ermittelt sich der geldwerte Vorteil im Rahmen der 1 %-Regelung ab dem 01.01.2019 nur noch auf Basis von 50 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Hybrid- und Elektrofahrzeuges. Im Ergebnis ist die Nutzung entsprechender Hybrid- und Elektrofahrzeuge im Rahmen der 1 %-Regelung damit ab dem 01.01.2019 steuerlich grundsätzlich um 50 % günstiger als – bei gleichem Bruttolistenpreis – die Nutzung eines Fahrzeuges mit lediglich herkömmlichem Verbrennungsmotor. Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt diese Begünstigung allerdings nur, sofern sie höchstens 50 g CO₂ je gefahrenem Kilometer ausstoßen oder die Reichweite im rein elektrischen Betrieb mindestens 40 Kilometer beträgt. Nennenswert ist auch, dass das Gesetz für die Möglichkeit der vorstehenden Begünstigung auf den Zeitpunkt der Anschaffung des Hybrid- und Elektrofahrzeuges abstellt. Nicht maßgeblich ist damit das Zulassungsdatum des Fahrzeuges, sodass die vorgenannten Regelungen auch für gebrauchte Hybrid- und Elektrofahrzeuge Anwendung finden können, die der Steuerpflichtige im o. g. Zeitfenster anschafft.

Soweit die vorstehende Begünstigung – z. B. weil die Anschaffung eines Fahrzeuges nicht in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgt – nicht zur Anwendung kommt, gelten für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden bzw. werden, im Rahmen der 1 %-Regelung die folgenden Begünstigungsabstufungen:

- Bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen, die bis zum 31.12.2013 angeschafft wurden, ist der für die Ermittlung des geldwerten Vorteils in Höhe von 1 % heranzuziehende Bruttolistenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung um EUR 500 pro kWh der Batteriekapazität, höchstens um EUR 10.000 zu reduzieren.
- Bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2018 bzw. zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 angeschafft wurden bzw. werden, ist der für die Ermittlung des geldwerten Vorteils von 1 % heranzuziehende Bruttolistenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems nach o. g. Maßgabe zu mindern, wobei der Minderungsbetrag von EUR 500 pro kWh der Batteriekapazität sich jährlich um EUR 50 pro kWh reduziert; der maximale Minderungsbetrag von EUR 10.000 mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge um jährlich EUR 500. Diese Begünstigung gilt im Übrigen auch für in den Jahren 2019 bis 2021 angeschaffte extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, sofern diese die o. g. technischen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Im Rahmen der genannten Fahrtenbuchmethode werden die anteilig auf die private Nutzung eines Hybrid- und Elektrofahrzeuges entfallenden Aufwendungen, unter lediglich hälftiger Berücksichtigung der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen des Fahrzeuges (z. B. Leasingraten) ermittelt, wenn das Hybrid- und Elektrofahrzeug nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft wird. Im Ergebnis ist die Nutzung entsprechender Hybrid- und Elektrofahrzeuge auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode damit steuerlich um 50 % günstiger als – bei gleichen Fahrzeugaufwendungen – die Nutzung eines Fahrzeuges mit rein herkömmlichem Verbrennungsmotor. Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt auch diese Begünstigung allerdings wiederum nur unter den bereits o. g. technischen Restriktionen, d. h. das

Fahrzeug darf höchstens 50 g CO₂ je gefahrenem Kilometer ausstoßen oder die Reichweite im rein elektrischen Betrieb muss mindestens 40 Kilometer betragen.

Soweit die vorstehende Begünstigung – z. B. weil die Anschaffung eines Fahrzeuges nicht in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgt – im Rahmen der Fahrtenbuchmethode nicht zur Anwendung kommt, sind bei der Nutzung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden oder werden, im Rahmen der Fahrtenbuchmethode die durch die private Nutzung veranlassten anteiligen Fahrzeugaufwendungen stets ohne Aufwendungen für das Batteriesystem zu ermitteln. Sofern im Bruttolistenpreis die Kosten für das Batteriesystem enthalten sind, ist bei der Ermittlung der anteilig privat veranlassten Fahrzeugaufwendungen zudem die Bemessungsgrundlage der Absetzungen für Abnutzung in Höhe von pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zu mindern. Diese Begünstigung gilt im Übrigen auch für in den Jahren 2019 bis 2021 angeschaffte extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, sofern die o. g. technischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Fazit

Mit den zum 01.01.2019 wirksam gewordenen o. g. Neuerungen setzt der Gesetzgeber erhebliche – und wohl auch für den einzelnen Steuerpflichtigen spürbare – steuerliche Anreize für die Nutzung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen. Der größtmögliche Steuervorteil wird sich hierbei für Fahrzeuge ergeben, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden. Inwieweit diese erfreulichen Anreize auch betriebswirtschaftlich eine Anschaffung entsprechender Fahrzeuge rechtfertigen, gilt es im Einzelfall abzuwägen.

Schriftformerfordernis für die vereinbarte Anpassung einer Indexmiete

- Ist die Wertsicherung der Miete in einem Mietvertrag mit fester Laufzeit so gestaltet, dass bei einer bestimmten Veränderung des Verbraucherpreisindex eine – der Höhe nach noch zu vereinbarende – Anpassung der Miete verlangt werden kann, muss die entsprechende Mietanpassung in einer den gesetzlichen Schriftformerfordernissen genügenden Weise vereinbart werden, ansonsten ist der Mietvertrag ordentlich kündbar.

Der Fall:

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits besteht ein gewerbliches Mietverhältnis mit mehrjähriger Festlaufzeit. Der Mietvertrag sieht vor, dass jede Partei eine Neufestsetzung der Miete verlangen kann, wenn sich der Verbraucherpreisindex in Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss oder der letzten Mietänderung um einen bestimmten Prozentsatz verändert. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf die Höhe der Mietanpassung einigen können, soll ein Sachverständiger die neue Miethöhe festsetzen. Angesichts dieser vertraglichen Regelung bittet der Vermieter den Mieter nach eingetretener Indexveränderung um eine Mietanpassung. Der Mieter kommt dieser Bitte nach und zahlt die angepasste Miete, ohne dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird. Später kündigt der Mieter und die Parteien streiten darum, ob die Kündigung wirksam war.

Der BGH bejaht die Wirksamkeit der Kündigung und begründet dies wie folgt:

- Der Mieter kann den Vertrag wegen eines Schriftformmangels vorzeitig kündigen. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen, unterliegt er den gesetzlichen Schriftformerfordernissen gemäß § 550 BGB. Danach gilt, dass alle wesentlichen Vertragsbedingungen in schriftformkonformer Weise vereinbart werden müssen. Dies gilt sowohl für den Ursprungsmietvertrag als auch für alle nachträglichen Vertragsänderungen. Die Miete gehört grundsätzlich zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen, deren (Neu-)Regelung daher regelmäßig schriftformkonform erfolgen muss.
- Im vorliegenden Mietvertrag ist die Wertsicherung der Miete zwar an den Veränderungen des Verbraucherpreisindex orientiert. Anders als vielfach üblich, erfolgt sie hier aber nicht automatisch entsprechend der Indexveränderung oder im Rahmen eines einseitigen Anpassungsrechts des Vermieters oder Mieters. Vielmehr ist hier vereinbart, dass sich die Mietvertragsparteien im Falle der Indexveränderung auf eine neue Miethöhe einigen müssen. Eine solche Vereinbarung unterliegt dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, das die Vertragsparteien hier aber nicht eingehalten haben. Vielmehr kam die Einigung konkludent dadurch zustande, dass der Mieter die vom Vermieter erbetene Mieterhöhung anstandslos bezahlt hat. Damit ist das Schriftformerfordernis verletzt.
- Gesetzliche Rechtsfolge eines Schriftformverstößes ist, dass die ursprünglich vereinbarte Festlaufzeit aufgehoben ist und das Mietverhältnis fortan als unbefristet gilt. Konsequenz ist, dass der Mietvertrag dann ordentlich kündbar ist.

PSP-Praxistipp

Wieder schlägt die „Schriftformfalle“ zu. Dabei ist diese Situation in der Praxis sehr oft anzutreffen. Die Vertragsparteien vereinbaren durch Briefwechsel oder E-Mail, mündlich oder – wie hier – konkludent eine Vertragsänderung. Das führt trotz ursprünglich vereinbarter mehrjähriger Festlaufzeit des Mietvertrages dazu, dass der Vertrag vorzeitig gekündigt werden kann.

Für manche Mietvertragspartei ist das gar eine willkommene Möglichkeit, sich vom unliebsam gewordenen Mietverhältnis zu lösen. Allerdings gilt das Schriftformerfordernis nicht ausnahmslos für alle Anpassungen des Vertrages. So gilt es etwa nicht, wenn bereits im ursprünglichen Mietvertrag einer Partei die Möglichkeit eingeräumt ist, durch einseitige Erklärung eine Vertragsänderung herbeizuführen und sie dann von dieser Möglichkeit auch Gebrauch macht. Die bloße Ausübung eines solchen Anpassungsrechts unterliegt dabei nicht dem strengen Schriftformerfordernis. Dies hat der BGH etwa für die Ausübung von Verlängerungsoptionen durch den Mieter oder für die vertraglich gestattete einseitige Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen durch den Vermieter entschieden. Dasselbe gilt, wenn eine Indexmiete vereinbart ist, die bei Indexveränderungen automatisch oder auf Verlangen einer Partei in einem bereits festgelegten Umfang angepasst wird.

In allen Fällen aber, in denen zur Vertragsänderung noch eine Einigung der Parteien notwendig ist, sind

die Schriftformerfordernisse mit größter Sorgfalt zu beachten. Im Zweifel sollte stets ein schriftformkonformer Nachtrag zum Mietvertrag angefertigt werden. So lassen sich böse Überraschungen vermeiden. Die Abgrenzung, wann sich eine Vereinbarung nur auf unwesentliche Vertragsregelungen bezieht (dann kein Schriftformerfordernis) oder vielleicht doch wesentliche Vertragsbestandteile betroffen sind (dann Schriftformerfordernis), lässt sich in vielen Fällen nicht rechtssicher treffen. Und weil der BGH jüngst auch noch die bis dato üblichen „Schriftformheilungsklauseln“ in Formularmietverträgen für unwirksam erklärt hat (siehe PSP Real Estate Praxistipp vom 08.12.2017), sind die Sorgfaltsanforderungen nochmals deutlich gestiegen.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christian Wiggers (c.wiggers@psp.eu)

Jahressteuergesetz 2018 – Nur marginale Neuregelungen bei der Erbschaftsteuer

- Das Jahressteuergesetz 2018 enthält in Artikel 18 auch Änderungen zum Erbschaftsteuergesetz. Als Nachtrag zur Erbschaftsteuerreform 2016 wurden hier überwiegend nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Materiell rechtlich finden sich in § 28a Abs. 4 ErbStG nun drei weitere Konstellationen, die zu einem rückwirkenden Wegfall des Steuererlasses bei der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung für begünstigte Betriebsvermögen führen können.

Bei Erwerben von begünstigten Betriebsvermögen mit einem gemeinen Wert von mehr als EUR 26 Mio. kann der Erwerber einen Erlass der Steuer beantragen, wenn er persönlich nicht in der Lage ist, die

Steuer zu entrichten. Dazu wird eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt, in der das Finanzamt ermittelt, welches für die Entrichtung der Steuerschuld einsetzbare Vermögen beim Erwerber vorliegt. Der Steuererlass steht nach der bisherigen Regelung in § 28a Abs. 4 ErbStG unter der auflösenden Bedingung, dass der Erwerber die Lohnsummenregelung der Betriebsvermögensbegünstigungen sowie die dort genannten Behaltensfristen einhält. Zudem steht der Erlass unter der auflösenden Bedingung für den Fall, dass der Erwerber in einer Frist von zehn Jahren durch Schenkungen Vermögen erwirbt, welches er zur Zahlung der Steuer einsetzen kann. Zusätzlich zu den bisherigen Bedingungen führt die Neuregelung

des Jahressteuergesetzes 2018 nun drei weitere auflösende Bedingungen für den Erlass der Steuer ein. So soll nun auch immer dann eine auflösende Bedingung vorliegen, wenn sich (1) die für die Erlasshöhe maßgeblichen Wertansätze für das Vermögen nachträglich ändern oder (2) die zugrunde liegende Steuerfestsetzung geändert oder (3) begünstigtes Vermögen vom Erwerber aufgrund einer Verpflichtung auf einen Dritten weiterübertragen wird. Damit wird deutlich, mit den durch das Jahressteuergesetz 2018 vorgenommenen Neuregelungen soll erreicht wer-

den, dass der Steuererlass der Verschonungsbedarfsprüfung ganz oder teilweise auch rückgängig gemacht werden kann, wenn sich für den Erwerber vorteilhaftere Verhältnisse ergeben.

INFOS

Kontakt:

Christian Palm, LL.M. (c.palm@psp.eu)

PSP-Leitfaden Reihengeschäfte: Hinweise für die Unternehmenspraxis

Aktuelle Version 2.0 verfügbar

Der von PSP entwickelte Praxisleitfaden Reihengeschäfte veranschaulicht anhand von **36 Fallgestaltungen** auf Basis der aktuellen Rechtslage die unterschiedliche Beurteilung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung und vergleicht diese mit der Rechtslage, wie sie sich ab dem 01.01.2020 darstellen wird.

Anlass für die Überarbeitung des **PSP-Leitfadens** in der **Version 2.0** ist, dass der Rat der Europäischen Union im Rahmen der sogenannten Sofortmaßnahmen („Quick-Fixes“) eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu Reihengeschäften zugestimmt hat. Der europäische Gesetzgeber erwartet sich hierdurch mehr Rechtssicherheit bei der Beurteilung innergemeinschaftlicher Reihengeschäfte. Die Regelungen entfalten Wirkung ab dem 01.01.2020. Damit kommt auch der deutsche Gesetzgeber nicht umhin, insoweit in diesem Jahr für eine entspre-

chende gesetzliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu sorgen. Auch wenn die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie stark durch das deutsche Verständnis geprägt ist, wird die Gesetzesänderung bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen auch in Deutschland zu einer geänderten umsatzsteuerlichen Beurteilung führen. Dies soll an den bisherigen Praxisbeispielen im Leitfaden verdeutlicht werden.

Der Leitfaden Reihengeschäfte steht Ihnen kostenlos zum Download zur Verfügung: www.psp.eu/umsatzsteuer

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

Dr. Patrick Burghardt (p.burghardt@psp.eu)

Mittelstandspreis BAYERNS BEST 50 geht in neue Runde

BAYERNS
BEST 50
2019



Es ist wieder soweit: Auch in diesem Jahr macht sich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum 18. Mal auf die Suche nach besonders wachstumsstarken, zukunftsfähigen und erfolgreichen Unternehmen aus Bayern. Auch in diesem Jahr übernimmt PSP die Rolle des Jurors und unterstützt das Bayerische Wirtschaftsministerium bei Vorauswahl, Wettbewerbsdurchführung und Beurteilung der Kandidaten. Wir freuen uns sehr über das neuerliche Vertrauen und auf viele neue, innovative und erfolgreiche Bewerber aus ganz Bayern! **Bewerbungen zur Teilnahme** an BAYERNS BEST 50 sind bis zum **22. März 2019** online möglich unter: ► www.psp.eu/bb50

Tim Knorr erweitert den Partnerkreis bei PSP



PSP gewinnt zum Jahresbeginn mit Rechtsanwalt **Tim Knorr** einen erfahrenen Partner und baut damit die PSP-Expertise insbesondere im Beratungsbereich Nachfolge, Gemeinnützigkeit, Vereine und Stiftungen weiter aus. Tim Knorr ist spezialisiert auf die Beratung gemeinnütziger Einrichtungen und anderer Non-Profit-Organisationen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die ganzheitliche Gestaltungsberatung von Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Seine Tätigkeitsbereiche liegen hier insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts, der Unternehmens- und Vermögensnachfolge sowie in der (auch präventiven) Konfliktberatung.

Nähere Informationen zu Tim Knorr sowie zum PSP-Team finden Sie unter: ► www.psp.eu/ueber-bsp/team

Aktuelle PSP-Webinare

PSP veranstaltet regelmäßig Webinare zu aktuellen und praxisrelevanten Themen aus vielfältigen Bereichen. Besuchen Sie einfach unsere Website und melden Sie sich am besten gleich für die nächsten Webinare an!

► www.psp.eu/ueber-bsp/webinare

- ▶ 01. März 2019 **DSGVO und die Personalakte**
- ▶ 08. März 2019 **60 Tage E-Rechnung: Ein erster Erfahrungsbericht aus Italien**
- ▶ 15. März 2019 **Ohne GoBD keine Tax Compliance**
- ▶ 20. März 2019 **Aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte der Umsatzsteuer**
- ▶ 03. April 2019 **Deep Dive zu Neufassung der GoBD**
- ▶ 10. April 2019 **DSGVO und Geschäftsführerhaftung**

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Freie Radikale GmbH